

Kennziffer  
B VII 1-1.1

## Wahl zum 16. Deutschen Bundestag in Bayern am 18. September 2005

# Terminkalender



---

## **Impressum**

Erscheinungstermin: August 2005

Auflage: 300

Kennziffer: B VII 1 - 1.1

Verleger, Herausgeber und Druck: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung  
Neuhauser Straße 8, 80331 München  
Briefanschrift: 80288 München

Telefon: 089 2119-205; Telefax: 089 2119-457

E-Mail: [vertrieb@statistik.bayern.de](mailto:vertrieb@statistik.bayern.de)

Internet: [www.statistik.bayern.de](http://www.statistik.bayern.de)

© Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, bedürfen der Genehmigung des Herausgebers. In Druckwerken sind für nicht gewerbliche Zwecke Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Abkürzungen</b> .....	2
<b>Erläuterungen</b> .....	2
<b>Tabellen</b>	
<b>1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestags in Bayern am 18. September 2005</b>	
1.1 Bundeswahlleiter - Bundeswahlausschuss .....	3
1.2 Landeswahlleiter - Landeswahlausschuss .....	6
1.3 Kreiswahlleiter - Kreiswahlausschuss .....	9
1.4 Gemeinde .....	11
1.5 Wahlvorsteher - Wahlvorstand .....	15
1.6 Briefwahlvorsteher - Briefwahlvorstand .....	16
1.7 Parteien - Wahlberechtigte .....	17

## Schaubild

## Abkürzungen

### Sonstige Abkürzungen

Abs.	Absatz	GG	Grundgesetz
BWG	Bundeswahlgesetz	ggf.	gegebenenfalls
BWO	Bundeswahlordnung	i.V.m.	in Verbindung mit
bzw.	beziehungsweise	Nr.	Nummer
ca.	cirka	StAnz	Bayerischer Staatsanzeiger
d. h.	das heißt	WPrüfG	Wahlprüfungsgesetz
evtl.	eventuell		

## Erläuterungen

### Einheiten und Benennungen

%	Prozent	§	Paragraph
---	---------	---	-----------

# 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestags in Bayern am 18. September 2005

## 1.1 Bundeswahlleiter – Bundeswahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Nach Bestimmung des Wahltags	<p>a) Öffentliche Bekanntmachung durch den Bundeswahlleiter, wo und in welcher Frist und Form der Ausschluss von der Listenverbindung einer Partei erklärt werden kann (§§ 7, 29 BWG)</p> <p>b) Einberufung des Bundeswahlausschusses, d. h. der acht Beisitzer und ihrer Stellvertreter durch den Bundeswahlleiter</p>	<p>§ 32 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 9 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 4 Abs. 1 BWO</p>
Rechtzeitig	<p>Der Bundeswahlleiter beschafft</p> <p>a) die Anträge für außerhalb des Wahlgebietes lebende Wahlberechtigte zur Teilnahme an der Wahl zum Bundestag (Anlage 2 BWO) nebst den Merkblättern hierzu</p> <p>b) die Vordrucke für die Erklärung über den Ausschluss von der Verbindung von Landeslisten (Anlage 25 BWO)</p>	§ 88 Abs. 3 BWO
Spätestens 02.08.2005 (47.)	Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, zeigen schriftlich beim Bundeswahlleiter an, dass sie sich an der Wahl beteiligen	§ 18 Abs. 2 BWG
Unverzüglich nach Eingang	Der Bundeswahlleiter prüft die eingegangenen Beteiligungsanzeigen von Parteien, ob sie den Anforderungen des Gesetzes entsprechen; bei Feststellung von Mängeln Aufforderung an den Vorstand der Partei, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 18 Abs. 3 BWG, § 33 Abs. 1 BWO
Rechtzeitig	Der Bundeswahlleiter lädt die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung, in der über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl entschieden wird	§ 33 Abs. 2 BWO
Spätestens 12.08.2005 (37.)	<p>a) Verbindliche Feststellung durch den Bundeswahlausschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren</li> <li>- welche Vereinigungen, die spätestens am 47. Tag vor der Wahl ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind</li> </ul> <p>b) Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung des Bundeswahlausschusses durch den Bundeswahlleiter im Anschluss an die Sitzung</p>	<p>§ 18 Abs. 4 BWG</p> <p>§ 33 Abs. 3 BWO</p>
Bis zum 15.08.2005 (34.)	<p><b>18:00 Uhr:</b></p> <p>Der Bundeswahlleiter erhält von den bei den Kreiswahlleitern und Landeswahlleitern bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlvorschlägen sofort einen Abdruck</p>	§ 19 BWG, § 54 BWG, § 35 Abs. 1 BWO, § 40 Abs. 1 BWO
19.08.2005 (30.)	Die Landeswahlleiter und die Kreiswahlleiter senden dem Bundeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge Beschluss gefasst wurde	§ 26 Abs. 1 BWG, § 28 Abs. 1 BWG, § 36 Abs. 7 BWO, § 41 Abs. 2 BWO
Spätestens 22.08.2005 (27.)	<p>a) Der Bundeswahlleiter kann gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses, einen Kreiswahlvorschlag zurückzuweisen oder zuzulassen, an den Landeswahlausschuss Beschwerde einlegen</p> <p>b) Beim Bundeswahlausschuss werden ggf. Beschwerden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch die Vertrauensperson der Landesliste oder den Landeswahlleiter gegen die Zurückweisung einer Landesliste</li> <li>- durch den Landeswahlleiter gegen die Zulassung einer Landesliste</li> </ul> <p>eingelegt</p>	<p>§ 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 28 Abs. 2 BWG, § 42 Abs. 1 BWO</p>

## Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestags in Bayern am 18. September 2005

### Noch: 1.1 Bundeswahlleiter – Bundeswahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Spätestens 25.08.2005 (24.)	a) Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Landeslisten Anschließend Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses durch den Bundeswahlleiter b) Mitteilung an den Bundeswahlleiter durch den Landeswahlleiter über die Entscheidung des Bundeswahlausschusses bezüglich Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen	§ 10 Abs. 1 BWG, § 28 Abs. 2 BWG § 42 Abs. 3 BWO  § 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 3 BWO
Spätestens 29.08.2005 (20.)	<b>18:00 Uhr:</b> Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Ausschluss von der Listenverbindung beim Bundeswahlleiter	§ 7 BWG, § 29 Abs. 1 BWG, § 44 Abs. 1, 2 BWO
Spätestens 02.09.2005 (16.)	Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Ausschlusserklärungen von Listenverbindungen und anschließende Bekanntgabe der Entscheidung	§ 7 BWG, § 10 Abs. 1 BWG, § 29 Abs. 2 BWG
Spätestens 03.09.2005 (15.)	Öffentliche Bekanntmachung der Listenverbindungen und der Landeslisten für die eine Ausschlusserklärung abgegeben wurde, durch den Bundeswahlleiter	§ 7 BWG, § 29 Abs. 3 BWG
Rechtzeitig	a) Öffentliche Bekanntmachung durch den Bundeswahlleiter über Zeit und Ort der Sitzung des Bundeswahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet festgestellt und bekannt gegeben wird b) Einladung der Beisitzer zur Sitzung	§ 5 BWO, § 86 BWO  § 5 Abs. 2 BWO
<b>Wahltag 18.09.2005</b>	a) Der Bundeswahlleiter erhält als Schnellmeldung vom Landeswahlleiter - die Ergebnisse der einzelnen Wahlkreise - das vorläufige Wahlergebnis des betreffenden Landes b) Der Bundeswahlleiter ermittelt das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet und macht es öffentlich bekannt	§ 71 Abs. 3 BWO § 71 Abs. 4 BWO § 71 Abs. 5, 6 BWO
ca. 23.09.2005	Der Bundeswahlleiter erhält eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung durch den Kreiswahlleiter	§ 76 Abs. 8 BWO
ca. 29.09.2005	Der Bundeswahlleiter erhält vom Landeswahlleiter eine Ausfertigung der Niederschrift mit der Feststellung des Zweitstimmenergebnisses sowie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen des Landes	§ 77 Abs. 5 BWO
ca. 04.10.2005	a) Der Bundeswahlleiter erhält die Mitteilung des Kreiswahlleiters über die Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den im Wahlkreis Gewählten b) Prüfung der Wahlniederschriften der Landeswahlausschüsse und Zusammenstellung des Wahlergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlleiter	§ 76 Abs. 9 BWO § 78 Abs. 1 BWO
ca. 05.10.2005	a) Ermittlung und Feststellung des Gesamtergebnisses der Listenwahl im Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung b) Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlgebiet durch den Bundeswahlleiter c) Mitteilung des Bundeswahlleiters an den Landeswahlleiter, welche Landeslistenbewerber gewählt sind	§ 42 Abs. 2 BWG, § 78 Abs. 2 BWO § 78 Abs. 3 BWO § 78 Abs. 5 BWO
ca. 10.10.2005	Der Bundeswahlleiter erhält Mitteilung der Landeswahlleiter über die Annahme oder Ablehnung der Wahl der über die Landeslisten Gewählten	§ 80 BWO

## Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestags in Bayern am 18. September 2005

### Noch: 1.1 Bundeswahlleiter – Bundeswahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Nach der Sitzung des Landeswahlausschusses	Der Bundeswahlleiter erhält eine Ausfertigung der Bekanntmachung des Landeswahlleiters über das endgültige Wahlergebnis	§ 79 Abs. 2 BWO
Nach der Sitzung des Bundeswahlausschusses	a) Der Bundeswahlleiter macht das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet öffentlich bekannt und gibt dabei unter anderem die Zahl der Stimmen und Sitze sowie die Namen der gewählten Bewerber an b) Der Bundeswahlleiter übersendet dem Bundestagspräsidenten eine Abschrift dieser Bekanntmachung	§ 79 Abs. 1 Nr. 3 BWO § 79 Abs. 2 BWO
Spätestens zwei Monate nach dem Wahltag	Der Bundeswahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung durchgeführt worden ist; nach dem Ergebnis seiner Prüfung entscheidet er, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist	§ 81 Abs. 1 BWO, § 2 WPrüfG

## Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestags in Bayern am 18. September 2005

### 1.2 Landeswahlleiter – Landeswahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Nach Bestimmung des Wahltags	<p>a) Öffentliche Bekanntmachung durch den Landeswahlleiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Parteien sollen möglichst frühzeitig ihre Wahlvorschläge für die Landeslisten einreichen</li> <li>- Hinweis auf die Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen</li> </ul> <p>b) Berufung der sechs Beisitzer und ihrer Stellvertreter zum Landeswahlausschuss</p>	<p>§ 32 Abs. 1 BWO § 18 Abs. 2 BWG § 9 Abs. 2 BWG, § 4 Abs. 1 BWO</p>
Rechtzeitig	<p>a) Der Landeswahlleiter beschafft die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vordrucke für die Einreichung der Landeswahlvorschläge (Anlage 20 BWO)</li> <li>- Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Landeswahlvorschläge (Anlage 21 BWO)</li> <li>- Vordrucke für Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Landeslistenbewerber (Anlage 22 BWO)</li> <li>- Vordrucke für die Bescheinigung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber (Anlage 16 BWO)</li> <li>- Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber (Anlagen 17 und 23 BWO)</li> <li>- Vordrucke für die Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung (Anlagen 18 und 24 BWO)</li> </ul> <p>b) Die Kreiswahlleiter unterrichten den Landeswahlleiter über die Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen nach § 8 Abs. 3 BWG</p>	<p>§ 88 Abs. 2 Nr. 2 - 7 BWO  § 7 Nr. 2 BWO</p>
Bis zum 15.08.2005 (34.)	<p><b>18:00 Uhr:</b></p> <p>a) Der Landeswahlleiter erhält einen Abdruck der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter</p> <p>b) Der Landeswahlleiter prüft die Landeslisten unverzüglich nach Eingang, fordert bei evtl. Mängeln die Vertrauensperson zur Beseitigung auf und sendet dem Bundeswahlleiter sofort einen Abdruck der Landeslisten</p>	<p>§ 19 BWG, § 35 Abs. 1 BWO § 27 Abs. 5 BWG, § 40 Abs. 1 BWO</p>
Rechtzeitig	<p>a) Ladung der Beisitzer des Landeswahlausschusses und der Vertrauenspersonen der Landeslisten zu der Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge</p> <p>b) Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung durch den Landeswahlleiter</p>	<p>§ 5 Abs. 2 BWO, § 41 Abs. 2 BWO § 5 Abs. 3 BWO</p>
19.08.2005 (30.)	<p>a) Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landeslisten in öffentlicher Sitzung; späteste Möglichkeit zur Zurücknahme und Änderung von Landeslisten und zur Beseitigung von Mängeln</p> <p>b) Der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses anschließend an die Beschlussfassung bekannt</p> <p>c) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Zulassungssitzung und ihrer Anlagen wird sofort an den Bundeswahlleiter übersandt</p> <p>d) Der Landeswahlleiter erhält eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzungen der Kreiswahlausschüsse betreffs Zulassung der Kreiswahlvorschläge von den Kreiswahlleitern</p>	<p>§ 27 Abs. 5 BWG, § 28 Abs. 1 BWG, § 41 BWO § 41 Abs. 2 BWO § 41 Abs. 2 BWO § 36 Abs. 7 BWO</p>

## Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestags in Bayern am 18. September 2005

### Noch: 1.2 Landeswahlleiter – Landeswahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Spätestens 22.08.2005 (27.)	<p>a) Der Landeswahlleiter kann gegen die Entscheidung des Landeswahlausschusses, eine Landesliste ganz oder teilweise zurückzuweisen oder zuzulassen, an den Bundeswahlausschuss Beschwerde einlegen</p> <p>b) An den Landeswahlausschuss können Beschwerden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags, den Bundeswahlleiter oder den Kreiswahlleiter gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlags</li> <li>- durch den Bundeswahlleiter oder Kreiswahlleiter gegen die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags</li> </ul> <p>eingelegt werden</p>	<p>§ 28 Abs. 2 BWG, § 42 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 1 BWO</p>
Nach dem 22.08.2005	<p>a) Der Landeswahlleiter lädt im Fall der Einlegung einer Beschwerde beim Landeswahlausschuss die Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlags, den zuständigen Kreiswahlleiter und den Bundeswahlleiter zur Landeswahlausschusssitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird</p> <p>b) Der Landeswahlleiter erhält im Fall der Einlegung einer Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landeswahlausschusses die Ladung des Bundeswahlleiters zur Bundeswahlausschusssitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird</p>	<p>§ 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 42 Abs. 2 BWO</p>
Spätestens 25.08.2005 (24.)	<p>a) Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen; anschließend Bekanntgabe der Entscheidung des Landeswahlausschusses durch den Landeswahlleiter und sofortige Mitteilung dieser Entscheidung an den Bundeswahlleiter</p> <p>b) Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zulassung bzw. Zurückweisung von Landeslisten durch den Landeswahlausschuss</p>	<p>§ 10 Abs. 1 BWG, § 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 2, 3 BWO</p> <p>§ 10 Abs. 1 BWG, § 28 Abs. 2 BWG</p>
Spätestens 29.08.2005 (20.)	<p>a) Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Landeslisten in der gesetzlich geforderten Reihenfolge durch den Landeswahlleiter; in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 3 BWO unterrichtet der Landeswahlleiter unverzüglich den Bundeswahlleiter über die Erreichbarkeitsanschrift des Bewerbers</p> <p>b) Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der jeweils ersten fünf Bewerber durch den Landeswahlleiter an die Kreiswahlleiter</p>	<p>§ 28 Abs. 3 BWG, § 43 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 30 Abs. 3 BWG, § 43 Abs. 2 BWO</p>
Rechtzeitig	<p>a) Öffentliche Bekanntmachung über Zeit und Ort der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis für das Land festgestellt wird</p> <p>b) Einladung der Beisitzer zur Sitzung</p>	<p>§ 5 BWO, § 86 BWO</p> <p>§ 5 Abs. 2 BWO</p>
<b>Wahltag</b> <b>18.09.2005</b>	<p>a) Der Landeswahlleiter erhält vom Kreiswahlleiter die vorläufigen Wahlergebnisse; dabei wird angegeben, welcher Bewerber als gewählt gelten kann</p> <p>b) Der Landeswahlleiter teilt dem Bundeswahlleiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Ergebnisse der einzelnen Wahlkreise sofort</li> <li>- das vorläufige zahlenmäßige Wahlergebnis des Landes als Schnellmeldung mit</li> </ul>	<p>§ 71 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 71 Abs. 3 BWO § 71 Abs. 4 BWO</p>
ca. 23.09.2005	Der Landeswahlleiter erhält eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung von den Kreiswahlleitern	§ 76 Abs. 8 BWO
Ab ca. 23.09.2005	Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse und stellt das endgültige Wahlergebnis für das Land zusammen	§ 77 Abs. 1 BWO

## Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestags in Bayern am 18. September 2005

### Noch: 1.2 Landeswahlleiter – Landeswahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
ca. 29.09.2005	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land durch den Landeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung</li> <li>b) Der Landeswahlleiter gibt das endgültige Wahlergebnis für das Land mündlich bekannt</li> <li>c) Der Landeswahlleiter übersendet dem Bundeswahlleiter eine Ausfertigung der Niederschrift der Landeswahlausschusssitzung mit der Feststellung des Zweitstimmenergebnisses sowie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 42 Abs. 1 BWG, § 77 Abs. 2 BWO</li> <li>§ 77 Abs. 3 BWO</li> <li>§ 77 Abs. 5 BWO</li> </ul>
ca. 04.10.2005	Der Landeswahlleiter erhält durch die Kreiswahlleiter Mitteilung über Annahme oder Ablehnung der Wahl der in den Wahlkreisen Gewählten	§ 76 Abs. 9 BWO
ca. 05.10.2005	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der Landeswahlleiter erhält vom Bundeswahlleiter Mitteilung, welche Landeslistenbewerber gewählt sind</li> <li>b) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die gewählten Landeslistenbewerber und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen</li> <li>c) Der Landeswahlleiter teilt dem Bundeswahlleiter und dem Bundestagspräsidenten sofort nach Ablauf der Frist des § 42 Abs. 3 BWG mit, an welchen Tagen die Annahmeerklärungen der gewählten Bewerber eingegangen sind und welche Bewerber die Wahl abgelehnt haben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 78 Abs. 5 BWO</li> <li>§ 42 Abs. 3 BWG, § 45 BWG, § 80 BWO</li> <li>§ 80 BWO</li> </ul>
Nach der Sitzung des Landeswahlausschusses	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Land, gegliedert nach Wahlkreisen, und der Namen der im Land gewählten Bewerber durch den Landeswahlleiter</li> <li>b) Der Landeswahlleiter übersendet dem Bundeswahlleiter eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 79 Abs. 1 Nr. 2 BWO</li> <li>§ 79 Abs. 2 BWO</li> </ul>
Spätestens zwei Monate nach dem Wahltag	Der Landeswahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung durchgeführt worden ist; nach dem Ergebnis seiner Prüfung entscheidet er, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist	§ 81 Abs. 1 BWO, § 2 WPrüfG
Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die beim Landeswahlleiter verwahrten Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge werden vernichtet, wenn nicht der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können</li> <li>b) Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die übrigen Wahlunterlagen früher als 60 Tage vor der nächsten Bundestagswahl vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 90 Abs. 2 BWO</li> <li>§ 90 Abs. 3 BWO</li> </ul>

## Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestags in Bayern am 18. September 2005

### 1.3 Kreiswahlleiter – Kreiswahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Nach Bestimmung des Wahltags	<p>a) Spätester Zeitpunkt zur Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter durch die Regierungen (bekannt gemacht im StAnz)</p> <p>b) Öffentliche Bekanntmachung durch den Kreiswahlleiter: - Aufforderung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge - Hinweis auf die Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen</p> <p>c) Der Kreiswahlleiter beruft die sechs Beisitzer und ihre Stellvertreter zum Kreiswahlausschuss</p>	<p>§ 9 Abs. 1 BWG, § 3 BWO</p> <p>§ 32 Abs. 1 BWO § 18 Abs. 2 BWG</p> <p>§ 9 Abs. 2 BWG, § 4 Abs. 1 BWO</p>
Rechtzeitig	<p>a) Der Kreiswahlleiter beschafft für seinen Wahlkreis die Vordrucke und sonstigen Unterlagen für die Wahl, soweit nicht die Gemeindebehörde diese im Benehmen mit dem Kreiswahlleiter beschafft (Wahlscheinordrucke, § 88 Abs. 1 Nr. 1 BWO)</p> <p>b) Der Kreiswahlleiter trifft die Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen nach § 8 Abs. 3 BWG</p>	<p>§ 88 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 7 Abs. 2 BWO</p>
Bis zum 15.08.2005 (34.)	<p>a) Der Kreiswahlleiter übersendet sofort dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter je einen Abdruck der eingegangenen Kreiswahlvorschläge</p> <p>b) Der Kreiswahlleiter prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechen; stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen</p>	<p>§ 19 BWG, § 35 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 25 Abs. 1 BWG, § 35 Abs. 1 BWO</p>
Spätestens 15.08.2005 (34.)	<p><b>18:00 Uhr:</b></p> <p>a) Einreichung von Kreiswahlvorschlägen beim Kreiswahlleiter</p> <p>b) Beseitigung von Mängeln, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen</p>	<p>§ 19 BWG</p> <p>§ 25 Abs. 1, 2 BWG</p>
Rechtzeitig	<p>a) Der Kreiswahlleiter lädt die Beisitzer des Kreiswahlausschusses und die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge</p> <p>b) Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung durch den Kreiswahlleiter</p>	<p>§ 5 Abs. 2 BWO, § 36 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 5 Abs. 3 BWO</p>
19.08.2005 (30.)	<p>a) Vor b): Späteste Möglichkeit zur Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen und zur Beseitigung von Mängeln</p> <p>b) Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge in öffentlicher Sitzung</p> <p>c) Nach der Beschlussfassung gibt der Kreiswahlleiter die Entscheidung des Kreiswahlausschusses bekannt und übersendet dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter sofort je eine Ausfertigung der Niederschrift</p>	<p>§ 23 BWG, § 24 BWG, § 25 Abs. 3 BWG</p> <p>§ 26 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 36 Abs. 5, 7 BWO</p>
Spätestens 22.08.2005 (27.)	Der Kreiswahlleiter kann gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses, einen Kreiswahlvorschlag zurückzuweisen oder zuzulassen, an den Landeswahlausschuss Beschwerde einlegen	§ 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 1 BWO
Nach dem 22.08.2005	Der Kreiswahlleiter erhält im Fall der Einlegung einer Beschwerde die Ladung des Landeswahlleiters zur Landeswahlausschusssitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird	§ 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 2 BWO
Spätestens 25.08.2005 (24.)	Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen	§ 10 Abs. 1 BWG, § 26 Abs. 2 BWG

## Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestags in Bayern am 18. September 2005

### Noch: 1.3 Kreiswahlleiter – Kreiswahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Spätestens 29.08.2005 (20.)	a) Der Kreiswahlleiter erhält vom Landeswahlleiter die Mitteilung über die Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und die Namen der jeweils ersten fünf Bewerber b) Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter in der Reihenfolge, wie sie durch § 30 Abs. 3 Satz 3 und 4 BWG und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters (§ 43 Abs. 2 BWO) bestimmt ist; in den Fällen des § 38 Satz 4 BWO unterrichtet der Kreiswahlleiter unverzüglich den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter über die Erreichbarkeitsanschrift des Bewerbers c) Beschaffung der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter und Verteilung an die Gemeindebehörden	§ 28 Abs. 3 BWG, § 43 Abs. 2 BWO  § 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO  § 45 Abs. 5 BWO, § 88 Abs. 1 Nr. 8 BWO
Spätestens 10.09.2005 (8.)	Einreichung der Beschwerde an den Kreiswahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins; die Beschwerde ist bei der Gemeinde einzulegen	§ 22 Abs. 4, 5 BWO, § 31 BWO
Spätestens 14.09.2005 (4.)	Entscheidung des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins	§ 22 Abs. 4, 5 BWO, § 31 BWO
15.09. bis 18.09.2005	Der Kreiswahlleiter unterrichtet alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit von Wahlscheinen	§ 28 Abs. 8 BWO
Rechtzeitig	a) Öffentliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt werden b) Einladung der Beisitzer zur Sitzung durch den Kreiswahlleiter	§ 5 Abs. 3 BWO, § 86 Abs. 2 BWO  § 5 Abs. 2 BWO
<b>Wahltag 18.09.2005</b>	a) Der Kreiswahlleiter erhält die Schnellmeldungen der Gemeinden, ggf. über die Kreisverwaltungsbehörden, mit dem vorläufigen Wahlergebnis b) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeindebehörden das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis, teilt es unter Einbeziehung der Briefwahlergebnisse schnellstens dem Landeswahlleiter mit und gibt an, welcher Bewerber als gewählt gelten kann	§ 71 Abs. 1 BWO  § 71 Abs. 3 BWO
ca. 20.09.2005	a) Der Kreiswahlleiter erhält von den Gemeindebehörden die Wahl Niederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Weg b) Prüfung der Wahl Niederschriften der Wahlvorstände und Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis <ul style="list-style-type: none"> <li>- Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und des im Wahlkreis gewählten Bewerbers durch den Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung</li> <li>- Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses für den Wahlkreis durch den Kreiswahlleiter</li> <li>- Übersendung je einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Weg an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter</li> <li>- Benachrichtigung des gewählten Wahlkreisabgeordneten mit der Aufforderung, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt</li> <li>- Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis mit den Angaben nach § 76 Abs. 2 BWO und dem Namen des gewählten Wahlkreisbewerbers</li> <li>- Mitteilung an Landeswahlleiter, Bundeswahlleiter und Bundestagspräsident sofort nach Ablauf der Frist des § 41 Abs. 2 BWG, an welchem Tag die Annahmeerklärung des gewählten Bewerbers eingegangen ist oder ob dieser die Wahl abgelehnt hat</li> </ul>	§ 72 Abs. 3 BWO  § 76 Abs. 1 BWO  § 41 Abs. 1 BWG, § 76 Abs. 2, 3 BWO § 76 Abs. 5 BWO  § 76 Abs. 8 BWO  § 41 Abs. 2 BWG, § 45 BWG, § 76 Abs. 7 BWO § 79 Abs. 1 Nr. 1 BWO  § 76 Abs. 9 BWO

## Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestags in Bayern am 18. September 2005

### 1.4 Gemeinde

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
18.09.1987	Letztes Geburtsdatum für das aktive und passive Wahlrecht (Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag)	§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BWG, § 15 Abs. 1 Nr. 2 BWG
Spätestens 18.06.2005	Wohnungsnahme oder Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich des BWG zur Erlangung des aktiven Wahlrechts	§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG
Rechtzeitig	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ausstellung von Bescheinigungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit</li> <li>b) Beschaffung der für die Wahlbezirke und Gemeinde erforderlichen Vordrucke, soweit nicht Bundes-, Landes- oder Kreiswahlleiter die Lieferung übernehmen</li> <li>c) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke</li> <li>d) Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften nach festen Abgrenzungsmarkmalen auf mehrere Wahlbezirke</li> <li>e) Regelung der Wahl in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten durch einen beweglichen Wahlvorstand</li> <li>f) Bestimmung und Herrichtung der Wahlräume für die Wahl in den allgemeinen Wahlbezirken, Sonderwahlbezirken, kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie für die Briefwahl</li> <li>g) Für jeden allgemeinen Wahlbezirk wird ein Wählerverzeichnis angelegt</li> <li>h) Ernennung der Wahlvorsteher und Briefwahlvorsteher sowie deren Stellvertreter und Berufung der Beisitzer der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände</li> </ul>	<p>§ 34 Abs. 6 BWO</p> <p>§ 88 Abs. 4 BWO</p> <p>§ 2 Abs. 3 BWG, § 12 BWO, § 13 BWO</p> <p>§ 12 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 8 BWO, § 61 BWO, § 62 BWO, § 63 BWO, § 64 BWO</p> <p>§ 46 BWO, § 61 Abs. 3 BWO, § 62 Abs. 2 BWO, § 63 BWO, § 64 Abs. 2 BWO, § 66 Abs. 4 BWO, § 74 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 17 Abs. 1 BWG, § 14 BWO, § 16 BWO, § 17 BWO, § 18 BWO</p> <p>§ 9 Abs. 1, 2 BWG, § 6 Abs. 1, 2 BWO, § 7 BWO</p>
14.08.2005 (35.)	<p>Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis</p> <p>Spätester Zeitpunkt für den Hinweis an die Leitungen von Justizvollzugsanstalten oder entsprechenden Einrichtungen über die Regelung und die Notwendigkeit der Unterrichtung der betroffenen Personen</p>	<p>§ 16 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 16 Abs. 2 Nr. 1c BWO § 16 Abs. 9 BWO</p>
Frühestens 23.08.2005 (26.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erteilung von Wahlscheinen erst nach Zulassung der Wahlvorschläge möglich; bei Beschwerden erst nach Entscheidung darüber, d. h. spätestens am 24. Tag vor der Wahl (25.08.2005). Die Briefwahlunterlagen können erst ausgegeben werden, sobald die Stimmzettel vorliegen (vermutlich Ende August/Anfang September)</li> <li>b) Einspruchsmöglichkeit wegen Versagung des Wahlscheins</li> </ul>	<p>§ 28 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 31 BWO</p>
23.08. bis 18.09.2005	Die Gemeinde verständigt den Kreiswahlleiter über die Ungültigkeit eines Wahlscheins	§ 28 Abs. 8 BWO

## Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestags in Bayern am 18. September 2005

### Noch: 1.4 Gemeinde

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Spätestens 25.08.2005 (24.)	Öffentliche Bekanntmachung - von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann - über die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen - dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht und dass bestimmte Wahlberechtigte keine Wahlbenachrichtigung erhalten - über die Voraussetzungen, einen Wahlschein zu beantragen - wie durch Briefwahl gewählt wird	§ 20 Abs. 1 BWO
Spätestens 28.08.2005 (21.)	a) Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind b) Anträge von Wahlberechtigten auf Eintragung in das Wählerverzeichnis	§ 17 Abs. 1 BWG, § 19 Abs. 1 BWO § 18 Abs. 1 BWO
Voraussichtlich Ende August/Anfang September	Kreisfreie Städte erhalten vom Kreiswahlleiter, kreisangehörige Gemeinden über das Landratsamt oder direkt vom Kreiswahlleiter die Stimmzettel	§ 88 Abs. 1 Nr. 8 BWO
29.08. bis 02.09.2005 (20. bis 16.)	Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme und Einspruchsmöglichkeit gegen dessen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit	§ 17 Abs. 1 BWG, § 21 BWO, § 22 Abs. 1 BWO
02.09.2005 (16.)	a) Ende der Einsichtsfrist des Wählerverzeichnisses b) Letzter Tag für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 17 Abs. 1 BWG § 22 Abs. 1 BWO
Spätestens 05.09.2005 (13.)	Aufforderung an die Leitungen der Einrichtungen im Gemeindegebiet und die Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet, die Wahlberechtigten über die Beschaffung von Wahlscheinen zu belehren und Hinweis an die Leitungen der Einrichtungen auf die Regelung des § 66 Abs. 4 BWO	§ 29 Abs. 2, 3 BWO, § 66 Abs. 4, 5 BWO
Spätestens 08.09.2005 (10.)	Zustellung der Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins an den Einspruchsführer und den Betroffenen	§ 22 Abs. 4 BWO, § 31 BWO
Spätestens 10.09.2005 (8.)	a) Einreichung einer Beschwerde an den Kreiswahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins; die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen, die sie mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreiswahlleiter vorlegt b) Die Gemeindebehörde fordert von den Leitungen - der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist - der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist  ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen; sie erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushändigung	§ 22 Abs. 5 BWO, § 31 BWO  § 29 Abs. 1 BWO
ca. 12.09.2005	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken	§ 61 Abs. 4 BWO

## Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestags in Bayern am 18. September 2005

### Noch: 1.4 Gemeinde

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Spätestens 12.09.2005 (6.)	Öffentliche Bekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke und Wahlräume, Möglichkeit der Briefwahl und der Abgabe von zwei Stimmen a) Briefwahl: - Prüfung anhand der erteilten Wahlscheine, ob die Anzahl der Briefwahlvorstände ausreicht - Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume - Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände - Unterrichtung und Verpflichtung der Briefwahlvorstände b) Wahl im Wahllokal: - Ausstattung der Wahlräume mit den Wahlutensilien, desgleichen in den Sonderwahlbezirken	§ 48 BWO  § 7 Nr. 2 BWO  § 74 Abs. 3 BWO § 7 Nr. 5 BWO § 7 BWO i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 BWO
Rechtzeitig	- Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstands über ihre Aufgaben - Die Gemeindebehörde weist den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter vor Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin	§ 50 BWO, § 51 BWO, § 52 BWO, § 61 Abs. 3 BWO, § 62 Abs. 2 BWO, § 63 BWO, § 64 Abs. 2 BWO § 6 Abs. 5 BWO § 6 Abs. 3 BWO
Spätestens 14.09.2005 (4.)	Die Gemeinde erhält die Mitteilung über die Beschwerdeentscheidung des Kreiswahlleiters betreffs Beschwerden gegen die Gemeindeentscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins	§ 22 Abs. 5 BWO, § 31 BWO
15.09.2005 (3.)	a) Frühester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses b) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses sofortige Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine an die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeinde bzw. an die Kreisverwaltungsbehörde, sofern eine andere Gemeindebehörde oder die Kreisverwaltungsbehörde für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist; sofern weder die Gemeinde selbst noch eine andere Gemeindebehörde oder die Kreisverwaltungsbehörde für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist, sofortige Übersendung des Verzeichnisses an den Kreiswahlleiter	§ 24 Abs. 1 BWO § 28 Abs. 9 BWO
16.09.2005 (2.)	<b>18:00 Uhr:</b> Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind bis zu diesem Zeitpunkt beantragt werden	§ 27 Abs. 4 BWO
17.09.2005 (1.)	a) Spätester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses b) Bis <b>12:00 Uhr:</b> Bis zu diesem Zeitpunkt kann ein neuer Wahlschein erteilt werden, wenn der Wahlberechtigte glaubhaft versichert, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist	§ 24 Abs. 1 BWO § 28 Abs. 10 BWO
Spätestens 18.09.2005	Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für das passive Wahlrecht	§ 15 Abs. 1 Nr. 1 BWG

## Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestags in Bayern am 18. September 2005

### Noch: 1.4 Gemeinde

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
<b>Wahltag 18.09.2005</b>	<p>a) Vor <b>8:00 Uhr</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einberufung des Wahlvorstands durch die Gemeinde oder in deren Auftrag durch den Wahlvorsteher; der Wahlvorstand tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen</li> <li>- Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks</li> </ul> <p>b) Bis <b>12:00 Uhr</b>:</p> <p>Sofern eine andere Gemeinde für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist, sind dieser im Laufe des Vormittags das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie evtl. Nachträge dazu für Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, sowie alle bis zum Tag vor der Wahl eingegangenen Wahlbriefe zuzuleiten (falls keine Wahlscheine für ungültig erklärt werden, ist die Mitteilung darüber zuzuleiten); alle anderen noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe sind auf schnellstem Weg nach Schluss der Wahlzeit zuzuleiten</p> <p>c) Bis <b>15:00 Uhr</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Letzter Termin für die nachträgliche Anforderung von Briefwahlunterlagen für bereits erteilte Wahlscheine (ohne Briefwahlunterlagen) und für Wahlscheinanträge in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung</li> </ul> <p>d) <b>18:00 Uhr</b>:</p> <p>Ablauf der Frist für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der Gemeinde</p> <p>e) Spätestens <b>18:00 Uhr</b>:</p> <p>Übergabe der Wahlunterlagen (die Wahlbriefe und das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine) an den Briefwahlvorsteher</p> <p>f) Nach <b>18:00 Uhr</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gemeinde erhält die Ergebnisse der Wahlbezirke von den Wahlvorstehern und das Briefwahlergebnis vom Briefwahlvorsteher und fasst sie zusammen</li> <li>- Die Gemeindebehörden melden das Wahlergebnis dem Kreiswahlleiter; ist in der Gemeinde nur ein Wahlbezirk gebildet, meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Kreiswahlleiter; ist nur ein Briefwahlvorsteher für den Wahlkreis eingesetzt, meldet dieser das Briefwahlergebnis auf schnellstem Weg dem Kreiswahlleiter</li> <li>- Die Gemeinde erhält die Wahl Niederschrift mit Anlagen unverzüglich von den Wahlvorstehern (einschließlich Briefwahlvorsteher)</li> </ul>	<p>§ 6 Abs. 6 BWO</p> <p>§ 49 BWO</p> <p>§ 28 Abs. 9 BWO, § 74 Abs. 4 BWO</p> <p>§ 27 Abs. 4 BWO, § 28 Abs. 3 Satz 2 BWO</p> <p>§ 36 Abs. 1 BWG, § 66 Abs. 1, 2 BWO</p> <p>§ 74 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 71 Abs. 1 BWO, § 75 Abs. 4 BWO</p> <p>§ 71 Abs. 1 BWO, § 75 Abs. 4 BWO</p> <p>§ 72 Abs. 2 BWO, § 75 Abs. 6 BWO</p>
Ab 19.09.2005	Die Gemeindebehörde übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahl Niederschriften ihrer Wahlvorstände (einschließlich Briefwahlvorstände) mit den Anlagen auf schnellstem Weg; besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken, so fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke nach dem Muster der Anlage 30 BWO bei; ist nur ein Briefwahlvorsteher für den Wahlkreis eingesetzt, übergibt dieser die Wahl Niederschrift mit Anlagen unverzüglich dem Kreiswahlleiter	§ 72 Abs. 3 BWO, § 75 Abs. 6 BWO
Nach der Wahl	<p>a) Die Gemeindebehörde erhält von den Wahlvorstehern oder Briefwahlvorstehern die Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zurück</p> <p>b) Aufbewahrung der versiegelten Wahlpakete durch die Gemeinde, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist</p> <p>c) Sicherung der Wählerverzeichnisse und anderer Unterlagen</p>	<p>§ 73 Abs. 1, 3 BWO</p> <p>§ 73 Abs. 2 BWO, § 90 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 89 Abs. 1 BWO</p>

## Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestags in Bayern am 18. September 2005

### 1.5 Wahlvorsteher – Wahlvorstand

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Rechtzeitig	a) Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch die Gemeinde b) Berufung der weiteren Beisitzer des Wahlvorstands (drei bis sieben) durch die Gemeinde c) Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern durch den Wahlvorsteher d) Unterrichtung des Wahlvorstands über seine Aufgaben durch die Gemeinde e) Der Wahlvorsteher und seine Stellvertreter werden von der Gemeindebehörde auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hingewiesen f) Einberufung des Wahlvorstands zum Wahltag durch die Gemeinde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen g) Unterrichtung aller Wahlvorstände des Wahlkreises durch den Kreiswahlleiter über die Ungültigkeit von Wahlscheinen	§ 9 Abs. 1 BWG, § 6 Abs. 1 BWO  § 9 Abs. 2 BWG, § 6 Abs. 2 BWO  § 6 Abs. 4 BWO  § 6 Abs. 5 BWO  § 6 Abs. 3 BWO  § 6 Abs. 6 BWO  § 28 Abs. 8 BWO
<b>Wahltag 18.09.2005</b>	a) <b>Vor 8:00 Uhr:</b> - Der Wahlvorstand tritt rechtzeitig im Wahlraum zusammen - Übergabe der Wahlunterlagen durch die Gemeinde an den Wahlvorsteher b) <b>8:00 Uhr:</b> Eröffnung der Wahlhandlung durch den Wahlvorsteher und Beginn der Abstimmung c) <b>18:00 Uhr:</b> Beendigung der Wahlhandlung durch den Wahlvorsteher d) <b>Nach 18:00 Uhr:</b> - Der Wahlvorstand ermittelt im Anschluss an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk - Der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in § 67 BWO genannten Angaben im Anschluss an die Feststellung durch den Wahlvorstand mündlich bekannt - In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken (einschließlich Briefwahlvorständen) melden die Wahlvorsteher auf schnellstem Weg das Wahlergebnis an die Gemeinde; in den übrigen Fällen direkt an den Kreiswahlleiter - Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen durch den Wahlvorsteher an die Gemeinde - Übergabe der Stimmzettel, der eingenommenen Wahlscheine, des Wählerverzeichnisses, der übrigen Wahlunterlagen und der Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen durch die Wahlvorsteher an die Gemeinde; die Stimmzettel und Wahlscheine werden vom Wahlvorsteher vor der Übergabe je für sich verpackt und die Pakete versiegelt	§ 6 Abs. 6 BWO § 49 BWO  § 47 BWO, § 53 BWO  § 47 BWO, § 60 BWO  § 67 BWO, § 68 BWO, § 69 BWO § 67 BWO, § 70 BWO  § 71 Abs. 1, 2 BWO  § 72 Abs. 2 BWO  § 73 Abs. 1, 3 BWO

## Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestags in Bayern am 18. September 2005

### 1.6 Briefwahlvorsteher – Briefwahlvorstand

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Rechtzeitig	<p>a) Ernennung der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch die Gemeinde</p> <p>b) Berufung der weiteren Beisitzer des Briefwahlvorstands (drei bis sieben) durch die Gemeinde</p> <p>c) Öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstands, Unterrichtung, Hinweisung und Einberufung des Briefwahlvorstands durch die Gemeinde bzw. durch den Kreiswahlleiter oder die Kreisverwaltungsbehörde</p> <p>d) Unterrichtung aller Briefwahlvorstände des Wahlkreises durch den Kreiswahlleiter über die Ungültigkeit von Wahlscheinen</p>	<p>§ 9 Abs. 1 BWG, § 7 BWO i.V.m. § 6 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 9 Abs. 2 BWG, § 7 Nr. 4 BWO i.V.m. § 6 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 7 Nr. 5 BWO</p> <p>§ 28 Abs. 8 BWO</p>
<p><b>Wahltag</b> <b>18.09.2005</b></p>	<p>a) <b>Vor 18:00 Uhr:</b> Zählen und Öffnen der Wahlbriefe sowie Prüfung der Wahlscheine; die den nicht aussonderten Wahlbriefen entnommenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne geworfen; die Wahlscheine werden gesammelt</p> <p>b) <b>18:00 Uhr:</b> Spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der Gemeinde</p> <p>c) <b>Spätestens 18:00 Uhr:</b> Vor Beginn der Auszählung Übergabe der Wahlunterlagen (die Wahlbriefe und das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine) durch die Gemeinde an den Briefwahlvorsteher</p> <p>d) <b>Nach 18:00 Uhr:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Briefwahlergebnis ist im Anschluss an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung vom Briefwahlvorstand zu ermitteln und festzustellen und anschließend vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt zu geben</li> <li>- Der Briefwahlvorsteher meldet das Wahlergebnis auf schnellstem Weg der für ihn zuständigen Gemeinde bzw. dem Kreiswahlleiter oder der Kreisverwaltungsbehörde</li> <li>- Unverzügliche Übergabe der Wahlunterschriften mit Anlagen durch den Briefwahlvorsteher an die zuständige Gemeinde bzw. an den Kreiswahlleiter oder die Kreisverwaltungsbehörde</li> <li>- Übergabe der Stimmzettel, der eingenommenen Wahlscheine, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände durch den Briefwahlvorsteher an die zuständige Gemeinde bzw. an den Kreiswahlleiter oder die Kreisverwaltungsbehörde; die Stimmzettel und Wahlscheine werden vom Briefwahlvorsteher vor der Übergabe je für sich verpackt und die Pakete versiegelt</li> </ul>	<p>§ 75 Abs. 1, 2 BWO</p> <p>§ 36 Abs. 1 BWG, § 66 Abs. 1, 2 BWO</p> <p>§ 74 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 75 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 75 Abs. 4 BWO</p> <p>§ 75 Abs. 6 BWO</p> <p>§ 75 Abs. 7, 8 BWO</p>

## Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestags in Bayern am 18. September 2005

### 1.7 Parteien – Wahlberechtigte

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
18.09.1987	Letztes Geburtsdatum für das aktive und passive Wahlrecht	§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BWG, § 15 Abs. 1 Nr. 2 BWG
Frühestens 18.03.2005	Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung	§ 21 Abs. 3 BWG
Frühestens 18.06.2005	Wahl der Bewerber durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 BWG seit dem 22.05.2005 möglich, kommt es jedoch nicht zur vorzeitigen Neuwahl, wären vorzeitige Aufstellungen ggf. zu wiederholen; daher wird empfohlen, bis zum 18.06.2005 zu warten	§ 21 Abs. 3 BWG
Spätestens 18.06.2005	Wohnungnahme oder Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich des BWG zur Erlangung des aktiven Wahlrechts	§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG
Spätestens 02.08.2005 (47.)	Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, zeigen schriftlich beim Bundeswahlleiter an, dass sie sich an der Wahl beteiligen	§ 18 Abs. 2 BWG
Rechtzeitig	Die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, werden vom Bundeswahlleiter zu der Sitzung geladen, in der über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl entschieden wird	§ 33 Abs. 2 BWO
Spätestens 12.08.2005 (37.)	Der Bundeswahlausschuss stellt verbindlich fest und der Bundeswahlleiter gibt anschließend öffentlich bekannt: - welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren - welche Vereinigungen, die spätestens am 47. Tag vor der Wahl ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind	§ 10 Abs. 1 BWG, § 18 Abs. 4 BWG, § 33 Abs. 3 BWO
Spätestens 14.08.2005 (35.)	Anträge von Wahlberechtigten auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können bei der zuständigen Gemeindebehörde schriftlich bis zu diesem Tag gestellt werden	§ 18 Abs. 1 BWO
Spätestens 15.08.2005 (34.)	<b>18:00 Uhr:</b> Kreiswahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter, Landeslisten dem Landeswahlleiter bis zu diesem Termin schriftlich einzureichen	§ 19 BWG
19.08.2005 (30.)	Entscheidung der Kreiswahlausschüsse über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge und der Landeswahlausschüsse über die Zulassung der Landeslisten in öffentlicher Sitzung und anschließende Bekanntgabe der Entscheidung; späteste Möglichkeit zur Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen und zur Beseitigung von Mängeln	§ 23 BWG, § 24 BWG, § 25 Abs. 3 BWG, § 26 Abs. 1 BWG, § 27 Abs. 5 BWG, § 28 Abs. 1 BWG, § 36 BWO, § 41 BWO
Spätestens 22.08.2005 (27.)	Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung a) einer Landesliste durch die Vertrauensperson der Landesliste an den Bundeswahlausschuss b) eines Kreiswahlvorschlags durch die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags an den Landeswahlausschuss	§ 28 Abs. 2 BWG, § 42 Abs. 1 BWO § 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 1 BWO
Spätestens 25.08.2005 (24.)	a) Bundeswahlausschuss entscheidet über die Beschwerde gegen die Zurückweisung einer Landesliste b) Landeswahlausschuss entscheidet über die Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlags	§ 10 Abs. 1 BWG, § 28 Abs. 2 BWG § 10 Abs. 1 BWG, § 26 Abs. 2 BWG

## Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestags in Bayern am 18. September 2005

### Noch: 1.7 Parteien – Wahlberechtigte

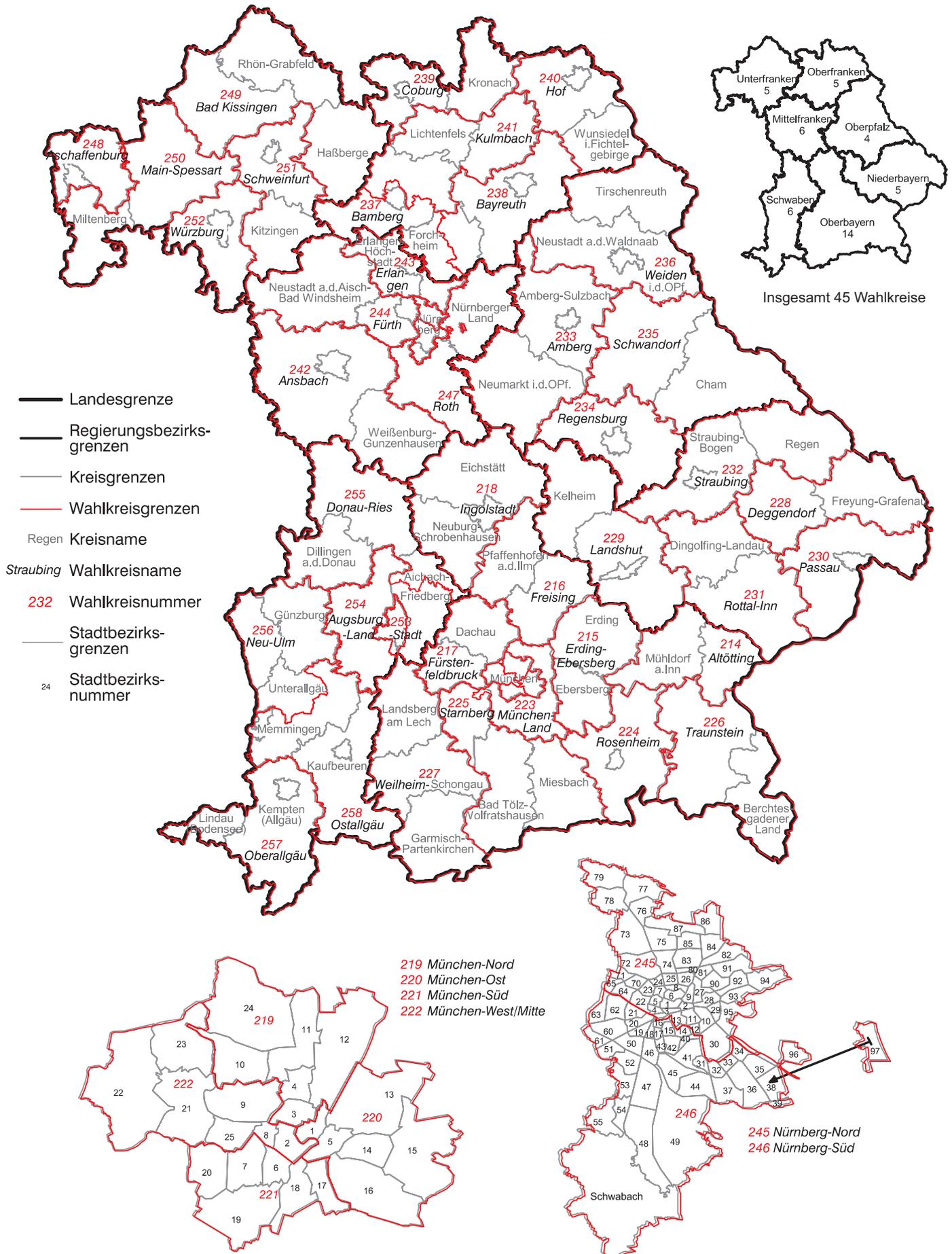
Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Spätestens 29.08.2005 (20.)	Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen a) Landeslisten durch den Landeswahlleiter b) Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter	§ 28 Abs. 3 BWG § 26 Abs. 3 BWG
Spätestens 29.08.2005 (20.)	<b>18:00 Uhr:</b> Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson der Landesliste teilen dem Bundeswahlleiter in einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung den Ausschluss von der Listenverbindung mit	§ 7 BWG, § 29 Abs. 1 BWG
29.08. bis 02.09.2005 (20. bis 16.)	Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und Einspruchsmöglichkeit gegen dessen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit	§ 17 Abs. 1 BWG, § 21 BWO, § 22 Abs. 1 BWO
Spätestens 02.09.2005 (16.)	Der Bundeswahlausschuss entscheidet über die Ausschlusserklärungen von Listenverbindungen	§ 7 BWG, § 10 Abs. 1 BWG, § 29 Abs. 2 BWG
Spätestens 03.09.2005 (15.)	Der Bundeswahlleiter macht die Listenverbindungen und für welche Landeslisten eine Ausschlusserklärung abgegeben wurde, öffentlich bekannt	§ 7 BWG, § 29 Abs. 3 BWG
16.09.2005 (2.)	<b>18:00 Uhr:</b> Bis zu diesem Termin können Wahlscheine beantragt werden	§ 27 Abs. 4 BWO
17.09.2005 (1.)	<b>Bis 12:00 Uhr:</b> Bis zu diesem Zeitpunkt kann ein neuer Wahlschein erteilt werden, wenn der Wahlberechtigte glaubhaft versichert, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist	§ 28 Abs. 10 BWO
Spätestens 18.09.2005	Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für das passive Wahlrecht	§ 15 Abs. 1 Nr. 1 BWG
<b>Wahltag 18.09.2005</b>	a) <b>15:00 Uhr:</b> Bis zu diesem Zeitpunkt können in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung Briefwahlunterlagen angefordert oder Wahlscheinanträge gestellt werden b) Das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet wird vom Bundeswahlleiter öffentlich bekannt gemacht	§ 27 Abs. 4 BWO, § 28 Abs. 3 Satz 2 BWO § 71 Abs. 5, 6 BWO
ca. 20.09.2005	Die Kreiswahlleiter benachrichtigen die gewählten Wahlkreisabgeordneten nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses und fordern sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; gibt der Gewählte bis zum Ablauf der Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen	§ 41 Abs. 2 BWG, § 45 BWG, § 76 Abs. 7 BWO
ca. 05.10.2005	Nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch den Bundeswahlleiter benachrichtigt der Landeswahlleiter die gewählten Landeslistenbewerber und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; gibt der Gewählte bis zum Ablauf der Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen	§ 42 Abs. 3 BWG, § 45 BWG, § 80 BWO
Nach der Sitzung des Bundeswahlausschusses	Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Bundeswahlleiter	§ 79 Abs. 1 Nr. 3 BWO
Spätestens 18.10.2005	Erste Sitzung des neu gewählten Bundestags spätestens am 30. Tag nach der Wahl	Art. 39 Abs. 2 GG

## Noch: 1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestags in Bayern am 18. September 2005

### Noch: 1.7 Parteien – Wahlberechtigte

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Spätestens zwei Monate nach dem Wahltag	Einspruch gegen die Wahl kann jeder Wahlberechtigte, jede Gruppe von Wahlberechtigten, jeder Landeswahlleiter, der Bundeswahlleiter und der Bundestagspräsident schriftlich beim Bundestag einlegen, vor allem bei Verletzung der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes oder der Bundeswahlordnung	§ 81 Abs. 1 BWO, § 2 WPrüfG

Wahl zum 16. Deutschen Bundestag in Bayern 2005 | Terminkalender  
 Wahlkreise Bayerns zur Bundestagswahl 2005



## Veröffentlichungen zur Wahl zum 16. Deutschen Bundestag in Bayern 2005

---

Kennziffer	Titel	Erscheinungstermin
B71003	<b>Vergleichszahlen, Abgeordnete</b>	Mai 2005
B71A03	<b>Die Bundestagswahl von A bis Z</b>	August 2005
B71103	<b>Terminkalender</b>	August 2005
B71113	<b>Wahlleiter</b>	August 2005
B71203	<b>Wahlvorschläge, Bewerber</b>	ca. August 2005
B71303	<b>Vorläufiges Ergebnis</b>	Montag nach dem Wahltag
B71413	<b>Endgültiges Ergebnis</b>	ca. 3 Wochen nach dem Wahltag
B71433	<b>Bundestagswahlen in Bayern 1949 bis 2005</b>	ca. Oktober 2005
B71503	<b>Repräsentative Wahlstatistik</b>	ca. Dezember 2005
B71423	<b>Endgültiges Ergebnis</b> Regionalergebnisse	ca. Februar 2006
B71443	<b>Endgültiges Ergebnis</b> Text - Tabellen - Schaubilder	ca. Mai 2006

## Landtags-, Bundestags- und Europawahlen in Bayern seit 1946

---

Bestell-Nr.	Titel
B 70012	Je Regionaleinheit (G, K, R, Bayern)
B 7001 A	Für alle 2056 Gemeinden sowie - aufsummiert - für Landkreise, Regierungsbezirke und Bayern

### Bestellungen

---

Sämtliche Veröffentlichungen können bei der Verkaufsstelle des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung, Neuhauser Str. 8, 80331 München bezogen werden.  
E-Mail: [vertrieb@statistik.bayern.de](mailto:vertrieb@statistik.bayern.de)  
Fax: 089 2119-457

### Internet

---

Unter <http://www.wahlen.bayern.de> finden Sie umfangreiche Informationen zu Wahlen in Bayern.